

**Richtlinie**  
**zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds**  
**für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ostufer“ (Gaarden)**  
**im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt**  
**der Landeshauptstadt Kiel**

Die Landeshauptstadt Kiel (nachfolgend LHK genannt) hat auf Grundlage von Punkt B 2.3.4 der Städtebauförderungsrichtlinien 2015 des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015) einen Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt eingerichtet. Dieser dient zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Aktiven und Bewohner\*innen zugunsten des Fördergebiets „Ostufer“ (Gaarden).

**§ 1 Ziele**

Die Mittel der Städtebauförderung dienen dazu, die Entwicklung des festgelegten jeweils aktuellen Fördergebietes „Ostufer“ (Gaarden) zu unterstützen und die im jeweils aktuellen integrierten Entwicklungskonzept festgelegten Ziele zu erreichen. Die Förderung zielt dabei insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen der Bewohner\*innen des Fördergebietes ab.

Vor Ort sollen das Engagement, die Teilnahme an Entwicklungsprozessen und das eigenverantwortliche, ehrenamtliche Handeln der lokalen Bewohner\*innen sowie anderen Akteur\*innen durch den Verfügungsfonds unterstützt werden. Die bezuschussten Projekte sollen daher mit ihrer Beteiligung/Mitwirkung durchgeführt werden. Zudem sollen sie einen nachvollziehbaren Nutzen für die Gaardener Bevölkerung haben.

**§ 2 Grundsätze der Förderung**

- (1) Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn
- der LHK Städtebauförderungsmittel für den Verfügungsfonds bewilligt wurden und
  - im laufenden Kalenderjahr bei Antragstellung/Bewilligung des Antrags noch Verfügungsfondsmittel vorhanden sind. Das ist der Fall bei Mitteln, die nicht bereits für andere Projekte ausgegeben bzw. durch Fördermittelbescheid oder durch Entscheidung des Gremiums gebunden wurden.

- (2) Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln für kurzfristig umsetzbare Projekte.

Mittel können nur eingesetzt werden für Projekte

- die innerhalb des Fördergebietes Ostufer durchgeführt werden oder seinen Bewohner\*innen zu Gute kommen und
- in sich abgeschlossen sind.

Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist grundsätzlich möglich.

Die Projekte sind innerhalb eines Kalenderjahres durchzuführen und abzurechnen.

Die Förderung eines Projektes durch mehrere private und/oder juristische Personen ist erlaubt (z.B. eine Kofinanzierung durch andere Fördermittel von Gemeinde, Land und/oder Bund). Dies darf nicht zu einer Doppelförderung eines Projektes führen.

- (3) Gefördert werden Projekte zur:
- Stärkung der Beteiligung, Selbsthilfe und/oder Eigenverantwortung von Bewohner\*innen,
  - Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft,
  - Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder- und Jugendliche,
  - Belebung des Einzelhandels und der Wirtschaft,
  - Aufwertung des Stadtbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.),
  - Stärkung der Stadtteilkultur,
  - Ermöglichung von Begegnungen,
  - Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens,
  - Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil,
  - Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit),
  - Stärkung des Umweltbewusstseins (Müllsammeln, Umweltlehrpfad etc.),
  - Verbesserung der Gesundheit (Sportevents etc.),
  - Aufwertung des Stadtteils
  - Stärkung der biologischen Vielfalt, von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Mitmachaktionen und Festivitäten.
- (4) Förderfähig sind Kosten für:
- kleinere Aufwendungen (z.B. Material, Werkzeug),
  - Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bis max. 600 € inkl. Mehrwertsteuer, Nach Möglichkeit sollen die mit Fördermitteln angeschafften Wirtschaftsgüter für weitere Projekte im Fördergebiet oder dessen Bewohner\*innen zu Gute kommend eingesetzt werden.
  - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Informationsmaterial),
  - Dienstleistungen Dritter (z.B. Erstellung von Öffentlichkeitsmaterialien/ Bühnentechnik/Sachkosten),
  - Sachkosten wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial, Telefon- und Fahrtkosten.
- (5) Nicht förderfähig sind:
- Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen der Antragsteller\*innen,
  - Folgekosten für Projekte,
  - Kosten für Gutachten und Planungen,
  - Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte
  - Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden,
  - Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehen,
  - Verpflegungskosten, Lebensmittel und Getränke  
Förderfähig sind hingegen Lebensmittel, die Gegenstand eines Projektes (z.B. Kochkurs) sind.
- (6) Antragsteller\*innen haben ggf. erforderliche Genehmigungen für die Durchführung des Projektes einzuholen.  
Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist zu beachten.
- (7) Mit den geförderten Projekten dürfen keine wirtschaftlichen Gewinne erzielt werden.

### **§ 3 Höhe der Einzelförderung**

- (1) Die Förderung für einen Antrag/ein Projekt beträgt höchstens 5.000 € inkl. Mehrwertsteuer.  
Die Förderung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Projektes gewährt.
- (2) Die Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck eingesetzt werden. Sie sollen wirtschaftlich verwendet werden. Fördermittel, die nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden, werden insoweit zurückgefordert.  
Die Förderung soll nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für das Projekt darstellen.
- (3) Antragsteller\*innen haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds, da es sich bei Städtebauförderungsmitteln grundsätzlich um freiwillige Leistungen handelt.

### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.  
Nicht antragsberechtigt sind städtische Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie die Mitglieder des Gremiums.
- (2) Für die Antragstellung ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden.  
Für jedes in sich abgeschlossene Projekt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.  
Der Antrag auf Förderung eines Projektes ist fristgemäß zu stellen.  
Die Frist für die Einreichung von Anträgen legt das Gremium Verfügungsfonds auf seiner Sitzung fest. Sie kann im Büro Soziale Stadt Gaarden erfragt werden und wird von diesem zudem veröffentlicht.
- (3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Angaben zu Antragssteller\*in,
  - Beschreibung und Titel des geplanten Projektes,
  - Zuordnung zu einem oder mehreren der unter § 2 Abs. 3 genannten Themenfelder,
  - Angaben wo das Projekt stattfindet,
  - Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum des geplanten Projektes,
  - Darstellung der Kosten,
  - Darstellung der Einnahmen (Eigenmittel und/oder (evtl.) Finanzierung des Projektes durch Dritte),
  - Darstellung der unentgeltlichen Eigenleistungen,
  - Aufteilung von Sach- und Personalkosten,  
Wenn dabei ein Einzelauftrag den Betrag von 600,- € inkl. Mehrwertsteuer überschreitet, sind für diesen spätestens bei der Abrechnung des Projektes zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Davon kann abgesehen werden, wenn nachvollziehbar begründet wird, warum keine Vergleichsangebote vorgelegt werden können.
  - Datum und Unterschrift.Der Antrag ist im Büro Soziale Stadt Gaarden abzugeben bzw. dorthin zu senden.
- (4) Privatpersonen werden bei Antragstellung durch ein Hinweisblatt über den Datenschutz informiert.

## **§ 5 Gremium Verfügungsfonds**

- (1) Über die Projektanträge entscheidet das Gremium Verfügungsfonds (im Folgenden Gremium) genannt.  
Das Gremium ist unabhängig, überparteilich und kein Verein. Die Arbeit des Gremiums und dessen Beschlussfassung sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das Gremium besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Ratsversammlung auf Vorschlag der LHK für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei den Mitgliedern soll es sich um Gaardener Bewohner\*innen und/oder Vertreter\*innen der wesentlichen Akteur\*innengruppen des Ortsteils Gaarden handeln. Zu diesen gehören insbesondere:
  - der Ortsbeirat Gaarden,
  - ansässige Vereine und Initiativen,
  - die Bildungseinrichtungen,
  - die Religionsgemeinschaften,
  - die Migrantenselbstorganisationen.

Scheidet ein Mitglied des Gremiums vorzeitig während der Wahlzeit aus, wird unverzüglich für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder aus.
- (3) Die Mitarbeit im Gremium erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.  
Für die Mitwirkung gelten die Ausschließungsgründe des § 22 GO SH in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Dem Gremium gehören zudem beratend, nicht stimmberechtigt die zuständigen Mitarbeiter\*innen der LHK und des Büros Soziale Stadt Gaarden an.  
Sonstige Dritte können soweit erforderlich als Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

## **§ 6 Förderentscheidung**

- (1) Der Projektantrag soll dem Gremium in der Gremiumssitzung persönlich vorgestellt werden.
- (2) Das Gremium entscheidet:
  - ob ein Projekt gefördert wird,
  - über die Höhe der Förderung,
  - über eine beantragte Vorfinanzierung,
  - über eventuelle Hinweise und Nebenbestimmungen zur Förderung (z.B. eine Auflage).
- (3) Die Entscheidung des Gremiums wird schriftlich in einem Protokoll der Sitzung dokumentiert.
- (4) Die LHK ist berechtigt, einen Beschluss des Gremiums aufzuheben, soweit dieser nicht mit dieser Richtlinie übereinstimmt.

## **§ 7 Bewilligungsbescheid und Auszahlung**

- (1) Antragsteller\*innen erhalten von der LHK einen schriftlichen, der Entscheidung des Gremiums entsprechenden Förderbescheid.
- (2) Der Förderbescheid muss mindestens enthalten:
  - Höhe der Förderung und Modalitäten der Auszahlung,
  - Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss,
  - Frist und Modalitäten für die Vorlage der Abrechnung (Verwendungsnachweis),
  - Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die bewilligten Mittel werden nach Durchführung des Projektes und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die LHK bzw. ihren beauftragten Sanierungsträger an Antragsteller\*innen ausgezahlt.  
Ist ein vom Gremium ausgewähltes Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann eine Vorfinanzierung in Höhe bis zu 80 % der Förderung erfolgen. Diese wird zeitnah nach Bewilligung der Förderung ausgezahlt. Die Auszahlung der restlichen Mittel erfolgt nach Durchführung des Projektes und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (4) Ergeben sich während der Vorbereitung und/oder Durchführung des Projektes bei Einhaltung der Gesamtkosten Kostenverschiebungen von mehr als 20 % innerhalb eines/mehrerer beantragter Einzelposten gegenüber dem Kostenplan, so ist deren Kostenübernahme schriftlich beim Büro Soziale Stadt Gaarden zu beantragen:
  - der Antrag ist vor Abrechnung des Projektes zu stellen,
  - dem Antrag ist eine kurze Begründung beizufügen,
  - die Beantragung kann per Email erfolgen.Über den Antrag entscheiden das Büro Soziale Stadt Gaarden und die LHK.  
Das Ergebnis der Entscheidung teilt das Büro Soziale Stadt Gaarden den Antragsteller\*innen mit.

## **§ 8 Abrechnung / Verwendungsnachweis**

Die zweckbestimmte und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens zu der im Förderbescheid genannten Frist nachzuweisen.

Hierfür sind bis 2 Monate nach Projektende, spätestens bis zum 10.12. eines Kalenderjahres folgende Abrechnungsunterlagen (= Verwendungsnachweis) beim Büro Soziale Stadt Gaarden einzureichen:

- ein Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos (in digitaler Form) zur freien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen (inkl. Einverständniserklärungen der Personen für Veröffentlichungen), sowie Belegexemplare von Printprodukten,
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben) und
- alle Belege zu den Ausgaben.

Für den Verwendungsnachweis ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

Das geförderte Projekt soll in der Öffentlichkeit von den Antragsteller\*innen beworben bzw. bekannt gemacht werden. Dabei ist auf die Städtebauförderung hinzuweisen. Dafür sind bei

der Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) die Logos/Wort-Bild-Marken der Fördernden (Bund, Land, Städtebauförderung und LHK) zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel und nach Ablauf des Widerspruchsrechts des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01.04.2016 in der Fassung vom 18.01.2018 außer Kraft.